

Ausbildung und Prüfung im zweiten Schulhalbjahr 2020/21 unter Berücksichtigung der Corona-Virus-Pandemie

Stand: 15.2.2021

- I. Grundsätzliche Regelungen
- II. Unterrichtsbesuche
- III. Zweite Staatsprüfung bzw. Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeits-
technischen Fächern
- IV. Pädagogische Facharbeit
- V. Quarantäneregelungen

I. Grundsätzliche Regelungen

Die Coronavirus-Pandemie stellt unsere Gesellschaft in unzähligen Bereichen vor große Herausforderungen. An den Schulen findet nicht mehr durchgängig Präsenzunterricht statt, Lehrkräfte können teilweise aufgrund ihrer Vorerkrankungen mit ihren Schülerinnen und Schülern nicht direkt in Kontakt treten. Diese Entwicklungen ziehen auch für die Lehrkräfteausbildung Schwierigkeiten nach sich. Zu diesem Zweck hat der Gesetzes- und Verordnungsgeber die einschlägigen Normen bereits situationsadäquat angepasst. Weitere Regelungen sind in Vorbereitung und werden entsprechend kommuniziert. Die Regelungen nach dem Hessischen Lehrbildungsgesetz (HLbG) und der dazugehörigen Durchführungsverordnung (HLbGDV) gelten fort.

Grundsätzlich gilt für die schulpraktische Ausbildung weiter der Präsenzunterricht. Zur Bewertung der Unterrichtspraxis in den Modulen sollen deshalb nach wie vor zwei Unterrichtsbesuche herangezogen werden. Das gilt insbesondere auch bei Wechselunterricht.

Die Studienseminare gewährleisten in Kooperation mit den Ausbildungsschulen die Ausbildung an den Schulen in den ausbildungsrelevanten Fächern bzw. Fachrichtungen. Gegebenenfalls muss die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst einer anderen Ausbildungsschule zugewiesen werden. Dies soll insbesondere dann erfolgen,

wenn über eine längere Zeit durchgängig (mind. vier Wochen) kein Unterricht in den jeweiligen Fächern bzw. Fachrichtungen erfolgt bzw. voraussichtlich erfolgen wird.

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sowie Ausbildungskräfte, die ärztlich attestiert vom Präsenzunterricht bzw. von Präsenzveranstaltungen freizustellen sind, sind grundsätzlich dienstfähig und daher zum Dienst verpflichtet. Darüber hinaus haben Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ein Anrecht auf Ausbildung.

Ist eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst aufgrund eines ärztlichen Attestes von Präsenzunterricht/Präsenzveranstaltungen vor Ort freigestellt und findet an der Ausbildungsschule kein – den Ausbildungszwecken geeigneter – Distanzunterricht statt, soll ggf. zur Sicherstellung des Rechts auf Ausbildung eine Zuweisung zu einer anderen Ausbildungsschule erfolgen.

Modul- und Ausbildungsveranstaltungen sind in Form des Distanzlernens möglich, eine Bewertung der Unterrichtspraxis auf der Grundlage von Videografien (dauerhafte Bild- und Tonaufnahmen auf einem Speichermedium, keine Live-Situation) jedoch nicht. Videografien können demnach nur zu Beratungszwecken genutzt werden.

Sofern Präsenzunterricht stattfindet und die Ausbildungskraft mit ärztlichem Attest von Präsenzunterricht freigestellt ist oder sich in Quarantäne befindet (s. auch unten), kann, wenn keine Vertretung durch eine andere Ausbildungskraft möglich ist, ein Unterrichtsbesuch stattfinden, in dem sich die Ausbildungskraft „live“ zuschaltet (Streaming).

Müssen sowohl die Ausbildungskräfte als auch die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ihre Dienstgeschäfte aufgrund von Verfügungen bzw. anderweitigen Regelungen gänzlich auf Distanz führen („harter Lockdown“), kann eine Bewertung nach den einschlägigen Vorschriften bzw. dem vorliegenden Papier erfolgen.

II. Unterrichtsbesuche

PS (Prüfungse- mester)	<p>a. Präsenzunterricht findet statt</p> <p>Die beiden zu absolvierenden Unterrichtsbesuche im achten Modul (MLL/MSUE/MGYO) finden im Präsenzunterricht statt.</p> <p>b. Präsenzunterricht findet nicht statt (alle in Distanz)</p> <p>Alternative I</p> <p>Sofern kein Präsenzunterricht stattfindet und Unterricht in Form von Distanzunterricht erfolgt, kann der Unterrichtsbesuch stattfinden, indem die Ausbildungskraft sich per Videokonferenz zuschaltet (Streaming; keine dauerhafte Speicherung von Bild- und Tonaufnahmen auf einem Speichermedium). Es können auch beide Unterrichtsbesuche des achten Moduls in dieser Form stattfinden.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) dürfen sich die Ausbildungskräfte auch ohne ausdrückliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten/Schülerinnen und Schülern in den Distanzunterricht der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zuschalten. Dies gilt jedoch nur, wenn die grundsätzliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten/Schülerinnen und Schüler in Bezug auf den Distanzunterricht vorliegt. Diese wird i. d. R. durch die Ausbildungsschulen eingefordert. Die Erziehungsberechtigten/Schülerinnen und Schülern sind über die digitale Zuschaltung der Ausbildungskraft lediglich vorab zu informieren. Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst müssen der Zuschaltung der Ausbildungskraft nicht zustimmen.</p> <p>Alternative II</p> <p>Sofern kein Präsenzunterricht stattfindet und Alternative I nicht zu verwirklichen ist, können die Unterrichtsbesuche auch im sog. Corona-Format nach § 44 Abs.11 HLbGDV abgenommen werden. Die Hessische Lehrkräfteakademie empfiehlt zur Prüfungsvorbereitung das Verfassen von zwei großen Unterrichtsentwürfen (im Umfang von max. 8 Seiten) im achten Modul.</p>
H2 (zweites Hauptsemester)	<p>Ausbildung bis zu den Osterferien</p> <p>Die Hessische Lehrkräfteakademie empfiehlt dringend, dass <u>vor den Osterferien</u> in jedem Modul eine unterrichtspraktische Leistung</p>

<p>sowie</p> <p>H1 (erstes Hauptsemester)</p>	<p>im Präsenzunterricht oder entsprechend der Alternativen I oder II (s. unten) erbracht wird. In der Ausbildung soll eine grundsätzliche Kontinuität von Beratung sichergestellt werden. Eine generelle Konzentration der Unterrichtsbesuche auf das zweite Quartal ist deshalb und aufgrund der terminlichen Enge zu vermeiden.</p> <p>a. Präsenzunterricht findet statt</p> <p>Der Unterrichtsbesuch findet im Präsenzunterricht statt.</p> <p>b. Präsenzunterricht findet nicht statt (alle in Distanz)</p> <p>Alternative I</p> <p>Sofern kein Präsenzunterricht stattfindet und Unterricht in Form von Distanzunterricht erfolgt, kann der Unterrichtsbesuch stattfinden, indem die Ausbildungskraft sich per Videokonferenz zuschaltet (Streaming; keine dauerhafte Speicherung von Bild- und Tonaufnahmen auf einem Speichermedium).</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) dürfen sich die Ausbildungskräfte auch ohne ausdrückliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten/Schülerinnen und Schülern in den Distanzunterricht der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zuschalten. Dies gilt jedoch nur, wenn die grundsätzliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten/Schülerinnen und Schüler in Bezug auf den Distanzunterricht vorliegt. Diese wird i. d. R. durch die Ausbildungsschulen eingefordert. Die Erziehungsberechtigten/Schülerinnen und Schülern sind über die digitale Zuschaltung der Ausbildungskraft lediglich vorab zu informieren. Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst müssen der Zuschaltung der Ausbildungskraft nicht zustimmen.</p> <p>Alternative II</p> <p>Sofern kein Präsenzunterricht stattfindet und Alternative I nicht zu verwirklichen ist, kann der Unterrichtsbesuch vor den Osterferien auch im sog. Corona-Format nach § 44 Abs.11 HLbGDV abgenommen werden.</p> <p>Ausbildung nach den Osterferien</p> <p>Der Unterrichtsbesuch nach den Osterferien wird im besten Fall im</p>
---	---

	Präsenzunterricht stattfinden. Andernfalls greift hier auch die obige Alternative I oder Alternative II.
EP (Einführungsphase ab 1.5.2021)	Die Einstellung neuer Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst erfolgt zum 1.5.2021. Es besteht die Chance, dass dieser Jahrgang nach den Sommerferien wieder „normalere“ Bedingungen in der Ausbildung haben kann.
Lerngruppen waren vollständig im Distanzunterricht, kurzfristig wird Präsenz- oder Wechselunterricht eingerichtet	<p>Für den Fall, dass kurzfristig Präsenz- oder Wechselunterricht stattfindet und es für die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst – insbesondere unter Berücksichtigung des Prüfungsgrundsatzes der Chancengleichheit – unzumutbar ist, kurzfristig auf die neuen Gegebenheiten vor Ort angemessen zu reagieren, gelten nachfolgende Optionen:</p> <p>Alternative Terminfindung ist möglich</p> <p>Der Unterrichtsbesuch wird verschoben, wenn eine alternative Terminfindung möglich ist. Die Verschiebung des Unterrichtsbesuches liegt in der Verantwortung der Ausbildungskraft bzw. der beteiligten Ausbildungskräfte im Zusammenwirken mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst. Die Seminarleitung wird informiert.</p> <p>Alternative Terminfindung ist nicht möglich</p> <p>Wenn ein alternativer Termin nicht möglich ist, wird eine Ersatzleistung nach § 44 Abs.11 HLbGDV eingeholt.</p>
Wechselunterricht	Die Stufe 3 des Stufenmodells des Hessischen Kultusministeriums sieht sog. Wechselunterricht vor, in dem sich Präsenz- und Distanzunterrichtsphasen abwechseln, sodass jeweils nur ein Teil der Lerngruppe im Schulgebäude unterrichtet wird. Die Unterrichtsbesuche können daher grundsätzlich in Präsenz stattfinden. Die Einbeziehung der in Distanz beschulten Schülerinnen und Schüler ist im Rahmen der Unterrichtsplanung zu berücksichtigen. Für den Fall, dass der Wechselunterricht kurzfristig angeordnet wird, entscheiden die Ausbildungskräfte über die Einbeziehung der in Distanz beschulten Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst und anderer schulischer wie individueller Bedingungen.
Corona-	Für den Fall, dass der Unterrichtsbesuch im sog. Corona-Format

Format nach § 44 Abs.11 HLbGDV	abgenommen wird, ist Grundlage für die Bewertung der schriftliche Unterrichtsentwurf und die Erörterung. Dabei soll die Planung die realen Bedingungen vor Ort einbeziehen.
Modulprüfungen	Modulprüfungen werden gemäß den üblichen Fristen terminiert. Hier ist auf das Wahlrecht der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst gemäß § 44 Abs. 11 HLbGDV zu achten.
Ausbildungskraft mit ärztlich attestierter Freistellung von Präsenzunterricht oder in Quarantäne	<p>Sofern Präsenzunterricht stattfindet und die Ausbildungskraft aufgrund einer ärztlich attestierten Freistellung von Präsenzunterricht/Präsenzveranstaltungen nicht vor Ort daran teilnehmen kann <u>und auch keine Vertretung möglich ist</u>, kann in begründeten Ausnahmefällen ein Unterrichtsbesuch stattfinden, in dem sich die Ausbildungskraft „live“ zuschaltet (Streaming).</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) dürfen sich Ausbildungskräfte (mit ärztlich attestierter Freistellung von Präsenzunterricht/unter Quarantäne gestellte Personen) in den Präsenzunterricht der auszubildenden Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zuschalten, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler über die Maßnahmen vorab informiert wurden (z. B. Elternabend der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst oder Infobrief an Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler, abgestimmt mit der Schule) <u>und</u>2. die Kamera nur auf die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst gerichtet ist und sonst nur die Stimmen der Schülerinnen und Schüler vernommen werden können. Eine Aufzeichnung oder Weiterleitung an Dritte erfolgt nicht. Einer Einwilligung durch Schülerinnen und Schüler/Erziehungsberechtigte bedarf es dann nicht. <p>Die Feststellung von Minderleistungen der praktischen Unterrichtstätigkeit in Modulen <u>nur</u> aufgrund von Zuschaltungen zu Präsenz-UBs ist nicht möglich.</p>

III. Zweite Staatsprüfung bzw. Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern

Grundsätzlich sind Prüfungen mit Präsenzunterricht durchzuführen. Es wird empfohlen, als Planungsgrundlage für die Prüfungslehrproben die am Prüfungstag voraussichtlich zu erwartenden Unterrichts- und Lernbedingungen in den Blick zu nehmen. Für Wiederholungsprüfungen wird auf nachfolgende Regelungen verwiesen: § 51 HLbG, § 50 Abs. 13 HLbGDV.

Situation I: Lerngruppen waren vollständig im Distanzunterricht, kurzfristig wird Präsenz- oder Wechselunterricht eingerichtet

Für den Fall, dass kurzfristig Präsenz- oder Wechselunterricht stattfindet und es für die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst – insbesondere unter Berücksichtigung des Prüfungsgrundsatzes der Chancengleichheit – unzumutbar ist, kurzfristig auf die neuen Gegebenheiten vor Ort angemessen zu reagieren, gelten nachfolgende Optionen:

- **Alternative Terminfindung ist möglich**

Die Prüfung wird im gleichen Prüfungszeitraum verschoben. Der Prüfungsvorsitz entscheidet in Abstimmung mit der Seminarleitung und die Seminarleitung in Abstimmung mit der SG-Leitung (Genehmigung).

- **Alternative Terminfindung ist nicht möglich**

Die Prüfung wird nach § 50 Abs.13 HLbGDV durchgeführt.

Situation II: Eine Lerngruppe fehlt am Tag der Prüfung

Fehlt am Tag der Prüfung eine Lerngruppe, gelten nachfolgende Optionen:

- **Alternative Terminfindung ist möglich**

Die Prüfung wird im gleichen Prüfungszeitraum verschoben. Der Prüfungsvorsitz entscheidet in Abstimmung mit der Seminarleitung und die Seminarleitung in Abstimmung mit der SG-Leitung (Genehmigung).

- **Alternative Terminfindung ist nicht möglich**

Wenn der Prüfungstermin beibehalten wird:

- a. Eine Unterrichtslehrprobe findet im Fach oder in der Fachrichtung, in der die Lerngruppe vorhanden ist, statt.
- b. Die Prüfung im zweiten Fach oder in der Fachrichtung findet nach § 50 Abs. 13 HLbGDV statt.

Situation III: Zwei Lerngruppen fehlen am Tag der Prüfung

Fehlen am Tag der Prüfung zwei Lerngruppen, gelten nachfolgende Optionen:

- **Alternative Terminfindung ist möglich**

Die Prüfung wird im gleichen Prüfungszeitraum verschoben. Der Prüfungsvorsitz entscheidet in Abstimmung mit der Seminarleitung und die Seminarleitung in Abstimmung mit der SG-Leitung (Genehmigung).

- **Alternative Terminfindung ist nicht möglich**

Wenn der Prüfungstermin beibehalten wird, findet in beiden Fächern bzw. im Fach sowie in der Fachrichtung die Prüfung § 50 Abs. 13 HLbGDV statt.

Situation IV: Prüfungsteilnahme einer Ausbildungskraft mit ärztlich attestierter Freistellung von Präsenzunterricht/in Quarantäne

Die Ausbildungskraft nimmt nicht an der Prüfung teil, ihr Fach/ihre Fachrichtung muss vertreten werden.

IV. Pädagogische Facharbeit

Allgemein

Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst verfassen ihre Facharbeit den regulären Formalia entsprechend. Aufgrund der wahrscheinlich unterschiedlichen schulischen Situationen der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst sollte die Frist zur Abgabe der Themen größtmöglich flexibel sein. Änderungen sind mit der Seminarleitung abzustimmen.

Die pädagogische Facharbeit ist gemäß § 46 (3) HLbGDV „spätestens einen Monat nach Beginn des Prüfungssemesters abzugeben“. Eine (pauschale) Fristverlängerung wird nicht gewährt, da die momentane Situation für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst – anders als im Frühjahr 2020 mit dem überraschenden Lockdown – planbar ist bzw. war. Den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst stehen darüber hinaus unterschiedliche entwickelte Optionen (s. unten) zum Verfassen der pädagogischen Facharbeit zur Verfügung.

Individuelle Fristverlängerungen sind jedoch weiterhin möglich. Hier gilt ebenfalls der § 46 (3) HLbGDV: Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die verspätete Abgabe nicht zu vertreten, kann die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars eine

Nachfrist von höchstens vier Wochen gewähren. Die Hessische Lehrkräfteakademie kann in besonders begründeten Fällen eine weitere Nachfrist gewähren. Der Vorgang ist aktenkundig zu machen.

Mögliche Inhalte/Themenschwerpunkte

Um die pädagogische Facharbeit unter den außerordentlichen Bedingungen anfertigen zu können, sind folgende Alternativen möglich:

Variante 1: Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst können die unterrichtlichen Vorhaben wie geplant durchführen. In diesem Fall kann die bei der Anmeldung angegebene Fragestellung erörtert und ausgeführt werden.

Beispiel: „Inwiefern kann eine Simulation die dialogische Sprechkompetenz fördern? Exemplarische Untersuchung in der Jahrgangsstufe X im Fach Y zum Thema Z“

Variante 2: Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst verändern die Planung und passen sie an die neuen Gegebenheiten, wie z. B. teilweise digitale Beschulung, differenzierte Diagnostik, Arbeit mit kleinen Gruppen, andere inhaltliche Themenfelder, an. Nach einer Absprache mit der betreuenden Ausbildungskraft und der Seminarleitung kann die bei der Anmeldung angegebene Fragestellung nachträglich modifiziert werden.

Beispiel: „Inwieweit können Videokonferenzen im Z-Unterricht der Jahrgangsstufe Y zur Förderung der Kompetenz X beitragen?“

Variante 3: Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst nehmen sich retrospektiv einer Fragestellung an, die durch bereits gehaltenen Unterricht ausgewertet werden kann. Sie beziehen sich hierbei auf die Durchführung und Auswertung der unterrichtlichen Praxis in einer vergangenen Einheit. Falls innerhalb dieser Reihe ein Unterrichtsbesuch stattfand, darf dieser nicht das Zentrum der Ausführungen sein.

Beispiel: s. Variante 1

Variante 4: Falls die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst das geplante unterrichtliche Vorhaben und die antizipierte Fragestellung in der Praxis nicht mehr umsetzen kann, kann sie das Lernvorhaben erörtern – insbesondere inkl. Diskussion von möglichen lernwirksamen und lernhinderlichen Faktoren sowie von Alternativen auf der

Grundlage relevanter Theorie. Die theoretischen Überlegungen werden anschließend in eine Planung überführt.

Beispiel: „Inwiefern kann das naturwissenschaftliche Grundverständnis durch handlungsorientierten Unterricht (z. B. Modelle, Experimente) gefördert werden?“

Bevorzugt soll eine der drei ersten Varianten gewählt werden. Dabei sind Produkte von Schülerinnen und Schülern, auch die auf digitalem Weg eingereichten, zu berücksichtigen.

Zur Bewertung der vier Varianten

Die ersten drei Varianten können uneingeschränkt nach den bisher geltenden rechtlichen Vorgaben und den studienseminarspezifischen Vorgaben bewertet werden. Bei Variante 4 sollte darauf geachtet werden, dass aktuelle, relevante Literatur benutzt wird.

V. Quarantäneregelungen

a) Unterrichtsbesuche: Quarantäne der Lerngruppe

- **Alternative Terminfindung ist möglich**

Der Unterrichtsbesuch entfällt, wenn eine alternative Terminfindung möglich ist. Die Verschiebung des Unterrichtsbesuches liegt in der Verantwortung der Ausbildungskraft bzw. der beteiligten Ausbildungskräfte und der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst. Die Seminarleitung wird informiert.

- **Alternative Terminfindung ist nicht möglich**

Wenn ein alternativer Termin nicht möglich ist, gilt Nachfolgendes:

- Liegt ein Unterrichtsbesuch im Modul vor, soll eine Ersatzleistung nach § 44 Abs.11 HLbGDV eingeholt werden.
- Liegt bisher kein Unterrichtsbesuch im Modul vor, sollen zwei Leistungen im Corona-Format nach § 44 Abs.11 HLbGDV abgenommen werden.

b) Unterrichtsbesuche: Quarantäne der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst

Der Unterrichtsbesuch wird verschoben.

c) Zweite Staatsprüfung bzw. Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern: Quarantäne der Lerngruppe

- **Alternative Terminfindung ist möglich**

Die Prüfung wird verschoben (über: Seminarleitung, Genehmigung SG-Leitung).

- **Alternative Terminfindung ist nicht möglich**

Die Prüfung wird nach § 50 Abs.13 HLbGDV durchgeführt.

d) Zweite Staatsprüfung bzw. Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern: Quarantäne der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst

Die Prüfung wird verschoben (über: Seminarleitung, Genehmigung SG-Leitung).